

Betriebsveranstaltungen

Steuerliche Grundlagen zu Betriebsveranstaltungen (2025)

1. Lohnsteuer-Richtlinien (LStR 2023/2024) – R 19.5

Die Lohnsteuer-Richtlinien regeln die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen. Wichtige Inhalte aus R 19.5 LStR:

- Definition: Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter.
- Pro Jahr sind zwei Veranstaltungen steuerlich begünstigt.
- Zuwendungen bis 110 Euro pro Person sind steuerfrei (Freibetrag).
- Begleitpersonen werden in die Pro-Kopf-Kosten einbezogen.
- Überschreiten der 110 Euro führt zur Steuerpflicht des Mehrbetrags oder Pauschalversteuerung mit 25 %.

2. Einkommensteuergesetz (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

§ 19 EStG regelt die Zuordnung von Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

- Freibetrag: 110 Euro pro Teilnehmer:in für bis zu zwei Feiern pro Jahr.
- Alles darüber hinaus ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.
- Arbeitgeber können Mehrbeträge mit 25 % pauschaler Lohnsteuer versteuern (§ 40 Abs. 2 EStG).

3. BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015

Dieses Schreiben konkretisiert die steuerliche Behandlung und enthält zahlreiche Praxisbeispiele. Es definiert:

- was zu den Zuwendungen gehört (z. B. Fahrtkosten, Speisen, Unterhaltungsprogramm)
- wie der Freibetrag berechnet wird (Anzahl der Teilnehmenden inkl. Begleitpersonen)
- Umgang mit Absagen und "No-Shows"

Betriebsveranstaltungen

4. BFH-Rechtsprechung vom 29. April 2021 (VI R 31/18)

Das Urteil des Bundesfinanzhofs konkretisiert die Berechnung der Pro-Kopf-Kosten bei Betriebsveranstaltungen:

- Nur tatsächlich anwesende Teilnehmende dürfen bei der Berechnung der Zuwendungen berücksichtigt werden.
- Angemeldete, aber nicht erschienene Personen („No-Shows“) bleiben unberücksichtigt – selbst wenn für sie Kosten angefallen sind.
- Durch eine geringere Teilnehmerzahl kann der Pro-Kopf-Betrag steigen und zur Überschreitung des Freibetrags führen.